

In Sachen

**LLB Swiss Investment AG, Zürich, und Credit Suisse (Schweiz)
AG, Zürich,**

betreffend

**Genehmigung des Wechsels der Depotbank und Änderungen des
Fondsvertrages des „B1 Swiss Equities“, Anlagefonds schweize-
rischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“
für qualifizierte Anleger**

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

verfügt:

1. Der von der LLB Swiss Investment AG, Zürich, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als bisherige Depotbank, und der UBS Switzerland AG, Zürich, als neue Depotbank, gemeinsam beantragte Wechsel der Depotbank sowie die Änderungen des Fondsvertrages des „B1 Swiss Equities“, schweizerischer Anlagefonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger, wie sie am 27. Juni 2024 auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ publiziert wurden, werden genehmigt.
2. Die FINMA stellt gemäss Art. 41 Abs. 2^{ter} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen fest.
3. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **1. Juli 2024** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
4. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Anlagefonds mitgeteilt.
5. Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, publiziert den vorliegenden Entscheid im nächsten Jahresbericht des vorgenannten schweizerischen Anlagefonds.

6. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 1'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 4 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 28. Juni 2024

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Asset Management

René Kälin

Reshat Ramadani